

Ausführungsbestimmungen der FINMA zum VAG und zur AVO

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 22. August bis
22. November 2023 zur Totalrevision der Versicherungsauf-
sichtsverordnung-FINMA und zur Revision von FINMA-Rund-
schreiben

26. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Einleitung.....	4
2 Eingegangene Stellungnahmen	4
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	4
3.1 Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA	5
3.1.1 Solvabilität	5
3.1.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	15
3.1.3 Gebundenes Vermögen	20
3.1.4 Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin.....	25
3.1.5 Beispielrechnungen für die Lebensversicherung	26
3.1.6 Besonderheiten für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen.....	27
3.1.7 Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.....	28
3.1.8 Versicherungsgruppen und -konglomerate	28
3.2 FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)“	30
3.3 FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“	30
3.4 FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“ ..	31
3.5 FINMA-Rundschreiben „SST“	32
3.6 FINMA-Rundschreiben „Lebensversicherung“	33
3.6.1 Kapitalisationsverträge (Rz 6)	33
3.6.2 Abschlusskostenprozess (Rz 8, 64, 70, 85)	33
3.6.3 Berechnung der Rückkaufswerte (Rz 22, 24–26, 28, 29, 37).....	34
3.6.4 Berücksichtigung von nicht tarifierten Garantien bei anteilgebundenen Lebensversicherungen	35
3.6.5 Übergangsfristen	36
4 Weiteres Vorgehen	36

Kernpunkte

1. An der öffentlichen Anhörung zur AVO-FINMA vom 22. August 2023 bis 22. November 2023 haben Verbände, Versicherungsunternehmen und weitere Stakeholder teilgenommen. Ihre Eingaben hat die FINMA ausgewertet und, soweit sinnvoll, aufgenommen.
2. Zur Solvenz (SST) wurden verschiedene Präzisierungen vorgeschlagen, mit dem Ziel, das Verständnis zu einzelnen technischen Aspekten zu schärfen. Zudem wurden die Vorgaben zur Bewertung von Beteiligungen und zu Anpassungen an SST-Modellen thematisiert. Die FINMA hat dazu Präzisierungen in der AVO-FINMA vorgenommen.
3. Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen in der Krankenzusatzversicherung wurde bemerkt, dass in den Ausführungen zur Aufteilung der Rückstellungen auf Produktebene sowie zur Verwendung nicht mehr benötigter Rückstellungen solche versicherungstechnischen Rückstellungen, die ein Versicherungsunternehmen aus eigenen Mitteln gebildet hat, nicht berücksichtigt werden. Die FINMA hat die entsprechenden Normen um diesen Aspekt ergänzt.
4. Beim gebundenen Vermögen standen die Vorgaben zum Umgang mit Derivaten bzw. die Frage, ob diese für das Gesamtvermögen oder nur für das gebundene Vermögen gelten, im Fokus der Stellungnahmen. Die FINMA hat die Ausführungen zu den Derivaten in der AVO-FINMA in der Folge substantiell überarbeitet.
5. Die Vorgaben zu den Aufgaben der verantwortlichen Aktuarin bzw. des verantwortlichen Aktuars und der neuen Aktuarsfunktion auf Gruppenebene wurden mit Blick auf das revidierte VAG als zu weitreichend beurteilt. Die FINMA hat die entsprechenden Vorgaben teilweise angepasst.
6. Die Ausführungen in der AVO-FINMA zu den Beispielrechnungen für die nicht-qualifizierte Lebensversicherung wurden als zu weitreichend und über die AVO hinausgehend beurteilt. Die FINMA hat diese Ausführungen dahingehend angepasst, dass die Charakteristika der nicht-qualifizierten Lebensversicherung besser berücksichtigt werden.
7. Die revidierte AVO-FINMA und die FINMA-Rundschreiben treten am 1. September 2024 in Kraft.

1 Einleitung

Vom 22. August bis 22. November 2023 wurde die Folgeregulierung zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) und zur Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR 961.011) auf Stufe FINMA-Regulierung einer Anhörung unterzogen. So wird die Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA vom 9. November 2005 (AVO-FINMA; SR 961.011.1) totalrevidiert und namentlich die FINMA-Rundschreiben 2017/3 „SST“ und 2016/6 „Lebensversicherung“ sowie einige andere FINMA-Rundschreiben werden einer Revision unterzogen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation¹ ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- AXA Versicherungen AG
- santésuisse
- Schweizerische Aktuarsvereinigung SAV
- SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG
- SOLIDA Versicherungen AG
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV
- Swiss Re AG
- Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft
- Zurich Insurance Company Ltd

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen von der FINMA zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet. Ohne weitere Angabe beziehen sich die Verweise auf Artikel der Anhörungsversionen der Verordnung und die Randziffern der FINMA-Rundschreiben.

Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.11). Er

¹ Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

wird zusammen mit den verabschiedeten Regulierungen und den Stellungnahmen der Anhörung veröffentlicht.

3.1 Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA

3.1.1 Solvabilität

3.1.1.1 Schweizer Solvenzttest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung (Art. 1–6 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

Zu Art. 2 AVO-FINMA zu Annahmen für den SST gibt es ähnliche Eingaben von Swiss Re, SAV und SVV, die sich auf die Berücksichtigung der passiven Rückversicherung (inkl. Retrozession) im SST beziehen. Vor dem Hintergrund der Beibehaltung der bestehenden Praxis solle die Bedeutung in Art. 40 Abs. 2 AVO von „sinngemässer Einhaltung“ von Art. 40 Abs. 3 AVO für die passive Rückversicherung präzisiert werden. Dies sei so zu verstehen, dass für die passive Rückversicherung Art. 40 Abs. 3 Bst. a, b, c und f AVO einzuhalten seien. Zudem sei wie bisher klarzustellen, dass gemäss eigener Geschäftsplanung in der Einjahresperiode ab Stichtag geschriebene Rückversicherung weiterhin anrechenbar sei und die entsprechenden Verträge insbesondere nicht zum Stichtag unterzeichnet vorliegen müssten. In den Erläuterungen solle zudem aufgeführt werden, dass die Anrechenbarkeitsgrenzen von Art. 40 Abs. 4 AVO für Rückversicherung nicht zur Anwendung kommen.

In Art. 2 Abs. 3 Bst. c AVO-FINMA möchte der SVV den letzten Teilsatz streichen („wenn die sich aus der Unsicherheit über die Verträge ergebenden Risiken im SST abgebildet werden“). Begründet wird dies damit, der Erläuterungstext spiele auf eine (möglicherweise situationsspezifische) Modellierung des Mindestbetrags an, was gemäss AVO und deren Erläuterungen nicht zulässig sei.

In Art. 3 Abs. 1 AVO-FINMA zum Umfang der SST-Bilanz möchte der SVV einen Einschub von „relevant“ vor Vermögenswerte und Verpflichtungen. Der SVV begründet den Einschub mit den Vorgaben nach Art. 9a Abs. 1 VAG, wo von „sämtlichen relevanten Positionen“ gesprochen wird. Zudem argumentiert der SVV, dass die SST-Bilanz generell keine Unternehmenssteuern enthalten soll und nicht nur keine „künftigen, noch nicht geschuldeten eigenen Unternehmenssteuern“. Dies begründet er damit, dass gemäss Erläuterungen zu Art. 32 Abs. 3 AVO die Praxis nicht ändern solle.

Bei Art. 4 AVO-FINMA zu Währungen im SST schlägt der SVV eine ausführlichere Formulierung vor, die näher an den bisherigen Rz 25–27 FINMA-RS 17/3 liegt. Er begründet dies damit, dass es insbesondere bei Verwendung

eines Währungskorbs als SST-Währung weiterhin möglich sein soll, in der Berichterstattung die SST-Ergebnisse in einer anderen Währung als dem Währungskorb darzustellen.

Bei Art. 6 AVO-FINMA zur Bewertung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit einem Bewertungsmodell beantragt der SVV, wie im bisherigen FINMA-RS 17/3 „soweit möglich“ einzufügen und alle aufgeführten Anpassungen mit Ausnahme von Bst. d zu streichen. Dies sei nötig, um die in der Praxis verwendeten Ansätze für die Beteiligungsmodellierung weiterhin zuzulassen, insbesondere einen *Look-Through-Approach*. Die marktkonforme Bewertung, die für die Bemessung der Solvenz eines Mutterversicherungsunternehmens zu verwenden sei, solle in aller Regel auch geeignet sein, um die Tochterversicherungsgesellschaften zu bewerten. Insbesondere sei der Ausschluss von Unternehmenssteuern grundsätzlich auch für die Bewertung von Tochtergesellschaften vorzunehmen.

Würdigung

Die Eingaben zur Berücksichtigung der passiven Rückversicherung im Zusammenhang mit Art. 2 AVO-FINMA sind weitgehend bereits durch die Erläuterungen abgedeckt. Sie können aber zur Klarstellung in einen neuen Absatz 4 am Schluss von Art. 2 AVO-FINMA aufgenommen werden, wobei die Formulierung gegenüber der in den Eingaben vorgeschlagenen durch eine konzisere ersetzt wird. In den Erläuterungen kann zur Vollständigkeit und konsistent mit Art. 40 AVO aufgeführt werden, dass die Anrechenbarkeitsgrenzen von Art. 40 Abs. 4 AVO für die passive Rückversicherung nicht zur Anwendung kommen.

Der vom SVV zur Streichung vorgeschlagene Text in Art. 2 Abs. 3 Bst. c AVO-FINMA ergibt sich aus Art. 40 Abs. 1 und 41 AVO und kann nicht gestrichen werden. Bei der zu berücksichtigenden Unsicherheit geht es in erster Linie um das Zielkapital, insbesondere kann auch der bestmögliche Schätzwert der Rückversicherungsansprüche am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag betroffen sein.

Das Wort „relevant“ kann in Art. 3 Abs. 1 AVO-FINMA nicht eingefügt werden. Ein solcher Einschub würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen, da er als eine mit dem VAG nicht konforme weitere Einschränkung des Umfangs der Bilanz interpretiert werden könnte.

Die Eingabe des SVV zu den Unternehmenssteuern in Art. 3 Abs. 1 AVO-FINMA kann nicht übernommen werden, da Art. 32 Abs. 3 AVO präzisiert, dass die *eigenen* Unternehmenssteuern ausgeschlossen sind. Auch die bestehende Praxis schliesst nicht alle Unternehmenssteuern aus, sondern nur die eigenen, beispielsweise bei der Bewertung der Beteiligungen gemäss „Standardmodell Beteiligungen“ und allgemeiner in der Bewertung von Aktiven mit einem Bewertungsmodell im Sinn von Art. 26 Abs. 3 AVO. „Bereits

geschuldete“ Unternehmenssteuern dürfen nicht ausgeschlossen werden, da sie nicht risikoabsorbierend sind. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Inkrafttretens am 1. Januar 2025 des Bundesgesetzes vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses², nach der Steuerforderungen neu auf Konkurs betrieben werden müssen.

Die SST-Währung nach Art. 4 AVO-FINMA ist die Währung, in der SST-Bilanz, risikotragendes Kapital und Zielkapital berechnet werden. Dies schliesst nicht aus, dass die SST-Ergebnisse in einer davon abweichenden Währung dargestellt werden können, insbesondere bei Verwendung eines Währungskorbs als SST-Währung. Eine Anpassung des Artikels ist nicht nötig, aber die Sachlage wird in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Die vom SVV beantragte Anpassung „soweit möglich“ an Art. 6 AVO-FINMA zu Beteiligungen wird aus den weiter unten dargelegten Gründen übernommen. Die restlichen Anpassungen können nicht übernommen werden. Für die Bewertung von Beteiligungen als Aktiven mit Bewertungsmodellen ist Art. 26 Abs. 3 AVO ausschlaggebend. Um aus den SST-Nettoaktiven als Ausgangspunkt für eine Bewertung nach Art. 26 Abs. 3 AVO einen Verkaufserlös zu erhalten, müssen im Allgemeinen Anpassungen vorgenommen werden, denn der Berechnung der SST-Nettoaktiven liegen die Annahmen von Art. 22 AVO und Art. 2 AVO-FINMA zugrunde, und diese unterscheiden sich typischerweise von den Annahmen, die einem Verkaufserlös zugrunde liegen. Die in Art. 6 AVO-FINMA aufgeführten Anpassungen sind genau jene, die im aktuellen in Zusammenarbeit mit der Versicherungsindustrie entwickelten Standardmodell für Beteiligungen angewendet werden. Das Aufführen der Anpassungen in Art. 6 AVO-FINMA erhöht die Rechtssicherheit.

Die vom SVV vorgeschlagene Einfügung von „soweit möglich“ in Art. 6 AVO-FINMA kann übernommen werden. Damit wird klargestellt, dass sich das beschriebene Vorgehen insbesondere auf Beteiligungen an SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen bezieht und innerhalb der Vorgaben nach Art. 26 Abs. 3 AVO auch andere Ausgangspunkte als die SST-Nettoaktiven in Frage kommen können, insbesondere für Beteiligungen an nicht SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen.

Fazit

Art. 2 AVO-FINMA wird um einen neuen Absatz 4 zur Berücksichtigung passiver Rückversicherung im SST ergänzt. Die Erläuterungen werden angepasst.

Art. 2 Abs. 3 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 AVO-FINMA werden nicht angepasst.

² AS 2023 628

Art. 4 AVO-FINMA wird nicht angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

In Art. 6 AVO-FINMA wird „soweit möglich“ eingefügt. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.1.1.2 Modelle (Art. 7–19 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

In Art. 7 AVO-FINMA zur regelmässigen Überprüfung von SST-Modell und SST-Ermittlung möchte der SVV die Anforderung streichen, dass die regelmässige Überprüfung von Modellen mittels dokumentierter Verfahren erfolgen soll.

Zudem schlägt er in Art. 7 und ebenso in Art. 14 und 16 AVO-FINMA eine Terminologie vor, mit der die regelmässige Überprüfung des Modells von einer allfällig vorzunehmenden unabhängigen Validierung abgegrenzt werden soll. Insbesondere solle anstatt von Schwächen, Mängeln und Limitierungen von Vereinfachungen, Limitierungen und allfälligen Validierungsbedenken (Schwächen, Mängel) gesprochen werden. Der SVV erwähnt, es könne durchaus vorkommen, dass Limitierungen und Vereinfachungen deckungsgleich mit von der unabhängigen Validierung im Rahmen von internen Modellen identifizierten Schwächen und Mängeln seien.

Schliesslich solle in Art. 7 Abs. 2 Bst. b AVO-FINMA bei den weiteren Anforderungen „qualitativ“ gestrichen werden, und es solle expliziter auf die relevanten Anforderungen verwiesen werden.

Bei Art. 9 Abs. 1 Bst. b AVO-FINMA zu Änderungen an internen Modellen schlägt der SVV eine Anpassung des „qualitativen“ Kriteriums für wesentliche Modelländerungen vor, die näher bei der bisherigen in Rz 87 FINMA-RS 17/3 liegt und insbesondere das Wort „grundsätzlich“ wieder einführt, dies weil sonst sämtliche Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente zu wesentlichen Modelländerungen führen würden. Zudem werde von „qualitativen und organisatorischen Änderungen“ gesprochen, ohne diese klar einzugrenzen. In den Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. b AVO-FINMA sei zudem unklar, was mit dem Bezug auf die „nächste SST-Berichterstattung“ gemeint sei.

Der SVV und die AXA beantragen mehrere Anpassungen, die sich auf die Abgrenzung zwischen genehmigungspflichtigen Anpassungen an Standardmodellen und internen Modellen beziehen. Dazu gehören Eingaben zu Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 Bst. e (neu gemäss Vorschlag SVV) und Art. 11 Abs. 5 AVO-FINMA.

Der SVV schlägt vor, in den Erläuterungen zu Art. 10 AVO-FINMA zum Bedarfsnachweis klarzustellen, dass dieser nur bei „erstmaliger Genehmigung“ verlangt wird, nicht aber bei späteren „genehmigungspflichtigen Anpassungen am internen Modell“.

Bei Art. 11 Abs. 3 Bst. d AVO-FINMA zur Auswirkungsanalyse als Teil des Genehmigungsgesuchs schlägt der SVV eine Formulierung vor, die näher bei der bisherigen im FINMA-RS 17/3 liegt und auf die Fundamentaldaten anstatt auf die SST-Berichtsdaten verweist. Die Definition der SST-Berichtsdaten in Art. 22 Abs. 1 AVO-FINMA sei so allgemein, dass sonst potenziell alle Berichtsanforderungen und SST-Templates eingeschlossen seien.

In Art. 12 Abs. 4 Bst. b AVO-FINMA zum Design interner Modelle beantragt der SVV, dass „Fortschritte in Modellierungstechniken“ beim Design interner Modelle nicht berücksichtigt werden müssen. Begründet wird dies damit, die Forderung könne dazu führen, dass vorschnell Bewährtes aufgegeben werde und auf Ansätze umgeschwenkt werde, die noch keinen hinreichenden Reifegrad erreicht haben.

In Art. 14 Abs. 2 AVO-FINMA zur technischen Dokumentation interner Modelle schlägt der SVV die gleiche Anpassung der Terminologie wie bei Art. 7 AVO-FINMA vor. Zudem sei in Bst. d „Schwere“ durch „Wesentlichkeit“ zu ersetzen, weil Schwere nicht definiert sei. In Bst. i sei anstelle von weiteren quantitativen Anforderungen auf Anforderungen gemäss Art. 12 AVO-FINMA zu verweisen, da die Formulierung ansonsten unklar sei.

In Art. 15 AVO-FINMA zur Modell-Governance-Dokumentation möchte der SVV, dass die Validierung in der Modell-Governance-Dokumentation nicht behandelt werden muss, was zu einer Streichung in Bst. a und der Streichung von Bst. c führt. Er begründet dies damit, dass es möglich sein soll, die Validierungsanforderungen in einer von der Modell-Governance-Dokumentation separaten Validierungsrichtlinie zu dokumentieren. In Bst. b soll die Referenz klarer beschrieben und in Bst. d soll „quantitativen“ bei den weiteren Anforderungen gestrichen werden, weil diese bereits durch die technische Modelldokumentation abgedeckt seien.

Bei Art. 16 Abs. 4 Bst. b AVO-FINMA zur Validierungsrichtlinie erachtet der SVV die Ziff. 2 und 3 als nicht notwendig, um die Vorgaben an die Validierung zu erfüllen, und schlägt sie zur Streichung vor. Der SVV schlägt zudem die gleiche Anpassung der Terminologie wie bei Art. 7 AVO-FINMA vor.

Der SVV sowie teilweise die AXA kritisieren die Behandlung von genehmigungspflichtigen Anpassungen an Standardmodellen und wünschen Anpassungen an Art. 10, 11, 19 und 22 AVO-FINMA. Der SVV beantragt für die Anforderungen an genehmigungspflichtige Anpassungen im Wesentlichen eine Übernahme der bisherigen Rz 108 und 109 FINMA-RS 17/3 und insbesondere eine vollständige Streichung von Art. 19 AVO-FINMA. Aus Sicht

des SVV formuliert die AVO-FINMA für interne Modelle und genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen weitgehend die gleichen Anforderungen und gestaltet lediglich den FINMA-internen Genehmigungsprozess bei Standardmodellen etwas anders. Es sei eine Fortführung der bisherigen dokumentierten Praxis sicherzustellen.

Würdigung

In Art. 7 AVO-FINMA kann die Anforderung, dass die regelmässige Überprüfung von Modellen mittels dokumentierter Verfahren erfolgen soll, nicht gestrichen werden. Sie ergibt sich aus Art 14a AVO („eine der Tätigkeit angemessene und dokumentierte Organisation“) und zudem aus der Aufsichtserfahrung, nach der Verfahren ohne dokumentierte Spezifikation schwer fassbar sind.

Die vom SVV vorgeschlagene Terminologie in Art. 7 AVO-FINMA und weiteren Artikeln unterscheidet sich nicht grundlegend von der aktuellen Terminologie in der AVO-FINMA, die grösstenteils der Terminologie im bisherigen FINMA-RS 17/3 entspricht. Die SVV-Terminologie differenziert jedoch stärker zwischen Modellüberprüfung und unabhängiger Validierung. Dies ist nicht ideal, weil Art. 7 AVO-FINMA auch für Standardmodell Anwender anwendbar sein soll, bei denen die FINMA keine unabhängige Validierung verlangt. Mit der AVO-FINMA-Terminologie wird klargestellt, dass Schwächen und Mängel auch von Standardmodell Anwendern zu identifizieren sind und allgemein nicht notwendigerweise nur durch eine allfällige unabhängige Validierung. Die Eingabe zeigt allerdings, dass die Terminologie in den Erläuterungen ausgeführt werden kann, indem die Begriffe Schwächen, Mängel und Limitierungen abgegrenzt und ihre Verbindung zu Vereinfachungen, Geltungsbereich und zur Validierung nach Art. 16 AVO-FINMA erläutert werden.

In Art. 7 Abs. 2 Bst. b AVO-FINMA kann bei den weiteren Anforderungen „qualitativ“ nicht gestrichen werden, weil es anderweitig nicht abgedeckte qualitative Anforderungen geben kann. Beispiele solcher „weiterer qualitativer Anforderungen“ werden in die Erläuterungen aufgenommen. Es kann nicht expliziter auf die (weiteren) relevanten Anforderungen verwiesen werden, weil hier potenziell alle Regelungen zum SST betroffen sein können.

Beim „qualitativen“ Kriterium für wesentliche Modelländerungen von Art. 9 Abs. 1 Bst. b AVO-FINMA soll es um wesentliche Änderungen gehen. Um dies klarer zu machen, soll im Artikel „grundlegend“ eingefügt werden. Zudem soll im Artikel klargestellt werden, dass diejenigen qualitativen und organisatorischen Änderungen betroffen sind, die im Zusammenhang mit dem internen Modell stehen. In den Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a AVO-FINMA wird der Verweis auf die „nächste SST-Berichterstattung“ angepasst, um klarzustellen, dass sich die quantitative Schranke für Wesentlichkeit auf die aktuelle SST-Ermittlung bezieht.

In den Erläuterungen zu Art. 10 AVO-FINMA kann klargestellt werden, dass die Einreichung eines Bedarfsnachweises vor Einreichung des Gesuchs nur bei einem erstmaligen Gesuch für ein internes Modell und nicht bei Gesuchen für wesentliche Modelländerungen verlangt ist. Jedoch kann die FINMA bei Letzteren einen Nachweis nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a AVO-FINMA während der Prüfung des Gesuchs verlangen.

Zu Art. 11 Abs. 3 Bst. d AVO-FINMA ist der Einwand des SVV berechtigt, dass der Begriff „SST-Berichtsdaten“ in Art. 22 Abs. 1 AVO-FINMA zu umfassend definiert ist und damit der Rahmen für die Auswirkungsanalyse gesprengt würde. Es braucht daher eine Anpassung von Art. 22 Abs. 1 AVO-FINMA, die die gesamten Vorlagen für die SST-Berichterstattung von der Mindestgranularität abgrenzt, die für die Auswirkungsanalyse relevant ist. Dabei ist es sinnvoll, den Begriff SST-Mindestgranularität anstatt SST-Berichtsdaten zu verwenden.

In Art. 12 Abs. 4 Bst. b AVO-FINMA geht es bei der Berücksichtigung von Fortschritten in Modellierungstechniken darum, dass solche verfolgt, untersucht und beurteilt werden; es besteht keine Anforderung, sie zwingend zu übernehmen. Daher soll der Artikel nicht angepasst, aber in den Erläuterungen eine Klarstellung dazu gegeben werden.

Die beantragte Anpassung der Terminologie in Art. 14 Abs. 2 analog zu Art. 7 AVO-FINMA wird unter der Würdigung der Eingaben zu Art. 7 AVO-FINMA besprochen. In Bst. d kann „Schwere“ nicht durch „Wesentlichkeit“ ersetzt werden, weil es hier um einen vom Versicherungsunternehmen zu definierenden Schweregrad gemäss eigener Klassifikation geht, was in Bst. d durch eine Anpassung des Begriffs klargestellt werden soll. In Bst. i kann statt „weiteren quantitativen Anforderungen“ nicht auf „Anforderungen gemäss Art. 12 AVO-FINMA“ eingeschränkt werden, da es weitere quantitative Anforderungen gibt, beispielsweise in VAG und AVO zum Schutzniveau, den Zinskurven, den Anrechenbarkeitsgrenzen für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente usw.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 15 Bst. a und c AVO-FINMA können nicht übernommen werden. Eine Validierung kann nur effektiv sein, wenn sie in die allgemeine Modell-Governance integriert ist. Die Validierung und deren Integration in die Model-Governance soll in der Modell-Governance-Dokumentation angemessen behandelt werden. Es ist dennoch möglich, die Validierungsrichtlinie als ein von der Modell-Governance-Dokumentation separates Dokument zu führen. Diese beiden Punkte sollen in den Erläuterungen ausgeführt werden.

Die Referenz in Bst. b auf Art. 7 AVO-FINMA soll angepasst werden, ähnlich wie im SVV-Vorschlag. In Bst. d kann „quantitativen“ bei den weiteren Anforderungen wie vorgeschlagen gestrichen werden. Denn die Prozesse im Zusammenhang mit Modell und SST-Ermittlung sind in Bst a abgedeckt und

die Prozesse und Methoden, mit denen sichergestellt wird, dass die quantitativen Anforderungen eingehalten werden, mit Bst. b und c.

Art. 16 Abs. 4 Bst. b Ziff. 2 und 3 AVO-FINMA können nicht gestrichen werden, weil sie Anforderungen an das Validierungskonzept darstellen, die nicht redundant sind und sich in der Aufsichtspraxis als wichtig herausgestellt haben. Dazu gehört ein Bewusstsein für die Schwächen, Mängel und Limitierungen der Validierung selbst. Vom Validierungskonzept zu unterscheiden ist die Dokumentation durchgeführter Validierungen in Art. 16 Abs. 4 Bst. c AVO-FINMA. Die Stellungnahmen zur Anpassung der Terminologie werden in Abschnitt 3.1.1.2 in der Würdigung zu Art. 7 AVO-FINMA gewürdigt.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Anpassungen im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen Anpassungen an Standardmodellen und internen Modellen (Art. 10, 11, 19 und 22 AVO-FINMA) ist mit der AVO-FINMA keine Änderung der bestehenden Praxis (Rz 107–109 FINMA-RS 17/3) beabsichtigt. Vielmehr sollen die bisherigen Anforderungen an genehmigungspflichtige Anpassungen und an interne Modelle in eine gemeinsame Struktur integriert werden. Unterschiede in den Anforderungen an genehmigungspflichtige Anpassungen an Standardmodellen und interne Modelle ergeben sich einerseits dadurch, dass in Art. 19 AVO-FINMA gewisse Anforderungen an interne Modelle für genehmigungspflichtige Anpassungen sinngemäss, aber unter Proportionalität in Bezug auf quantitative Auswirkung und Komplexität zur Anwendung kommen. Andererseits sind gewisse Anforderungen an interne Modelle für genehmigungspflichtige Anpassungen nicht anwendbar.

Fazit

Art. 7 AVO-FINMA wird nicht angepasst mit Ausnahme der Ersetzung von „Schwere“ durch „Schweregrad gemäss eigener Klassifikation“; dies wird auch in den Art. 14 (neu: Art. 15) und 16 (neu: 17) AVO-FINMA angewendet. Die Erläuterungen werden angepasst.

Art. 9 Abs. 1 Bst. b (neu: Art. 10 Abs. 1 Bst. b) AVO-FINMA wird angepasst, einschliesslich einer Einfügung von „grundlegend“ und der Klarstellung der relevanten qualitativen und organisatorischen Änderungen. Die Erläuterungen werden angepasst.

Die Erläuterungen zu Art. 10 (neu: Art. 11) AVO-FINMA werden angepasst.

Art. 11 Abs. 1 (neu: Art. 12) AVO-FINMA wird ersatzlos gestrichen und in einer etwas ausführlicheren Formulierung in das neue Rundschreiben zum SST verschoben und mit der Präzisierung, dass auf Mitteilung der FINMA auf eine Modellvorstellung verzichtet werden kann.

In Art. 11 Abs. 3 Bst. d (neu: Art. 12 Abs. 5) AVO-FINMA wird der Begriff SST-Berichtsdaten auf Mindestgranularität angepasst. Zudem wird Art. 22 Abs. 1 (neu: Art. 24 Abs. 1) AVO-FINMA angepasst.

Art. 12 Abs. 4 Bst. b (neu: Art. 13 Abs. 4 Bst. b) AVO-FINMA wird nicht angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

Art. 14 Abs. 2 (neu: Art. 15 Abs. 2) AVO-FINMA wird nicht angepasst bis auf die Ersetzung von „Schwere“ durch „Schweregrad gemäss eigener Klassifikation“.

In Art. 15 (neu: Art. 16) AVO-FINMA wird in Bst. b auf das „Verfahren zur regelmässigen Überprüfung vom SST-Modellen nach Artikel 7“ verwiesen. In Bst. d wird „quantitativen“ gestrichen. Die Erläuterungen werden angepasst.

In Art. 16 und 17 (neu: Art. 17 und 18) AVO-FINMA und den Erläuterungen wird der Begriff „Folgerungen“ (der Validierung) durch „Validierungsbefunde“ ersetzt. Art. 16 (neu: Art. 17) AVO-FINMA wird neben der Ersetzung von „Schwere“ durch „Schweregrad (gemäss eigener Klassifikation)“ nicht weiter angepasst.

Zu Art. 19 (neu: Art. 21) AVO-FINMA werden die Erläuterungen angepasst.

3.1.1.3 Berichterstattung (Art. 20–22 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

In Bezug auf Art. 22 Abs. 2 AVO-FINMA zum Inhalt der SST-Berichterstattung schlägt der SVV verschiedene Streichungen vor, die damit begründet werden, dass sie „bereits in der Methodikdokumentation behandelt“ würden und Doppelspurigkeiten vermieden werden sollten. Zudem schlägt er eine kleine Anpassung vor.

Zu Art. 22 Abs. 4 und 5 AVO-FINMA argumentiert der SVV mit bestehender Praxis zur SST-Berichterstattung, nach der es für Anpassungen an Standardmodellen keine „jährliche Publikationspflicht sämtlicher, einzeln nicht wesentlichen Änderungen“ gebe, und beantragt, die Anforderungen für Anpassungen zu streichen.

Würdigung

In Art. 22 Abs. 2 AVO-FINMA können die vom SVV vorgeschlagenen Streichungen nicht vorgenommen werden. Der Begriff „Methodikdokumentation“ wird von der FINMA nicht verwendet, und insbesondere für reine Standardmodell-anwender gibt es keine generelle FINMA-Anforderung für die Erstellung einer solchen von einzelnen SST-Berichterstattungen unabhängigen Dokumentation. Zudem lassen sich gewisse zur Streichung vorgeschlagene

Anforderungen zumindest nicht ohne weiteres durch eine solche Dokumentation abdecken. Dies soll in den Erläuterungen ausgeführt werden. In Bst. c Ziff. 2 kann wie vorgeschlagen „eine Aufstellung der“ zu den Ausserbilanzpositionen hinzugefügt werden. Die Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2 Bst. c und d AVO-FINMA können in Bezug auf „Abbildung im SST“ präzisiert werden. In den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2 Bst. e und f AVO-FINMA kann „Experteneinschätzungen“ und in den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2 Bst. i AVO-FINMA „Nachweis der Nichtwesentlichkeit der Nichtberücksichtigung“ präzisiert werden.

In Bezug auf die SVV-Ausführungen zu Art. 22 Abs. 4 und 5 AVO-FINMA ist zu berücksichtigen, dass sich Abs. 4 nicht auf nicht-wesentliche, sondern auf der FINMA nicht vorgelegte Anpassungen an Standardmodellen bezieht. Nach der bisherigen Praxis gemäss Rz 107 FINMA-RS 17/3 sind „Anpassungen, die nicht in der Spezifikation des Standardmodells explizit erlaubt oder verlangt sind“, der FINMA vor Verwendung zur Genehmigung vorzulegen. Die verlangte Aufstellung ist zwingend für die Transparenz der FINMA darüber, welche Anpassungen verwendet werden, um zu beurteilen, ob diese genehmigungspflichtig sind. Dies kann in den Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 4 und 5 AVO-FINMA ergänzt werden.

Fazit

Art. 22 Abs. 1 (neu: Art. 24 Abs. 1) AVO-FINMA wird wie unter dem Fazit zu Art. 11 Abs. 3 Bst. d (neu: Art. 12 Abs. 3) AVO-FINMA beschrieben angepasst, zusammen mit den Erläuterungen.

In Art. 22 Abs. 2 (neu: Art. 24 Abs. 3) AVO-FINMA wird in Bst. c Ziff. 2 (neu: Bst. b Ziff. 2) „einer Aufstellung der“ zu den Ausserbilanzpositionen hinzugefügt. Die Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2 Bst. c und d, Art. 22 Abs. 2 Bst. e und f und zu Art. 22 Abs. 2 Bst. i (neu: Art. 24 Abs. 3 Bst. b und c, Art. 24 Abs. 3 Bst. d und e und zu Art. 24 Abs. 3 Bst. h) AVO-FINMA werden angepasst.

Art. 22 Abs. 4 und 5 (neu: Art. 24 Abs. 5 und Abs. 2) AVO-FINMA werden nicht angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.1.1.4 Fachliche Anforderungen sowie Berücksichtigung der SST-Ergebnisse und -Erkenntnisse (Art. 23–24 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

In Art. 23 AVO-FINMA schlägt der SVV vor, Schwächen und Mängel durch relevante Vereinfachungen und Validierungsbefunde ersetzen. Begründet wird dies einerseits mit der Terminologie wie zu Art. 7 AVO-FINMA und da-

mit, dass Geschäftsleitung und Verwaltungsrat nicht über sämtliche Vereinfachungen, Limitierungen und Validierungsbefunden informiert werden müssten.

In Art. 24 AVO-FINMA beantragt der SVV, Schwächen und Mängel durch Vereinfachungen ersetzen.

Würdigung

Die Stellungnahmen zur Terminologie in den Art. 23 und 24 AVO-FINMA werden in Abschnitt 3.1.1.2 zu Art. 7 AVO-FINMA gewürdigt. Die vorgeschlagene Einschränkung auf „relevante“ Schwächen und Mängel (oder Vereinfachungen und Validierungsbefunde) ist nicht nötig, weil in Art. 23 ein hinreichendes Verständnis von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat verlangt ist. Die FINMA macht keine Vorgabe dazu; es liegt im Ermessen der Versicherungsunternehmen, wie dies erreicht wird. Zur Klarstellung können die Erläuterungen um „hinreichend“ ergänzt werden.

Fazit

Art. 23 und 24 (neu: Art. 25 und 26) AVO-FINMA werden nicht angepasst. Die Erläuterungen zu Art. 23 (neu: Art. 25) AVO-FINMA werden angepasst.

3.1.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

3.1.2.1 Lebensversicherung (Art. 26–40 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

SVV, AXA und SAV schlagen vor, den Begriff „zum Bilanzstichtag aktuelle Bestände“ durch „für den Bilanzstichtag adäquate Bestände“ in Art. 29 Abs. 1 AVO-FINMA zu ersetzen, damit die Praxis, die auf *Roll Forward* und *PreClose* auf den Bilanzstichtag basiert, weiterhin möglich bleibt.

SVV, AXA und SAV beantragen die Streichung von Art. 39 AVO-FINMA, denn dieser Artikel sei eine Wiederholung von Bestimmungen, die bereits in Art. 54 Abs.1 und 62 AVO geregelt seien.

Aus Sicht AXA und SAV soll sich Art. 40 Abs. 1 AVO-FINMA auf die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 55 Bst. c AVO beschränken. Einerseits stelle die Formulierung eine Praxisänderung dar, und andererseits sollte weiterhin möglich sein, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Art. 55 Bst. c AVO auf einmal zu tätigen und nicht schwankungsarm.

Würdigung

Was Art. 29 Abs. 1 AVO-FINMA betrifft, hat die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich auf zum Bilanzstichtag aktuellen Beständen zu basieren. Eine Reservierungspraxis, die sich aus operativen Gründen auf Bestände stützt, die nur unwesentlich von den aktuellen abweichen, verstösst gegen diesen Grundsatz nicht und soll weiterhin möglich sein.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 AVO muss ein Versicherungsunternehmen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen verfügen. Art. 38 Abs. 2 AVO-FINMA präzisiert, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen pro Teilbestand ausreichend sein müssen. Ergibt sich aus der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen, dass ein Teilbestand unterreserviert ist, muss eine Verstärkung sofort vorgenommen werden. Auch Art. 62 Abs. 1 AVO, wonach eine planmässige Verstärkung nur mit der Bewilligung der FINMA möglich ist, impliziert im Umkehrschluss, dass nicht ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen im Regelfall sofort verstärkt werden müssen. Somit kann Art. 39 AVO-FINMA gestrichen werden.

Im Zusammenhang mit Art. 40 AVO-FINMA hat die FINMA nicht nur die direkte Kritik der Branche sondern auch den Bezug auf Art. 55 Bst. c AVO noch einmal analysiert. Ein Bezug auf Art. 55 Bst. b AVO ist angemessener und in diesem Zusammenhang kann auf die Forderung einer schwankungsarmen Bildung von Rückstellungen verzichtet werden. Auch soll sich die in Art. 40 Abs. 2 AVO-FINMA verankerte Meldepflicht an die FINMA auf wesentliche Rückstellungsaufösungen beschränken.

Fazit

Art. 29 Abs. 1 (neu Art. 31 Abs. 1) AVO-FINMA wird um den Aspekt der Wesentlichkeit ergänzt.

Art. 39 AVO-FINMA wird ersatzlos gestrichen.

Art. 40 Abs. 1 (neu Art. 41 Abs. 1) AVO-FINMA soll neu ausschliesslich für die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 55 Bst. b AVO gelten.

3.1.2.2 Schadenversicherung (Art. 41–50 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

Der SVV beantragt die Einschränkung von Art. 45 Abs. 1 AVO-FINMA. Einerseits sollten die ausländischen Niederlassungen den lokalen Anforderungen folgen und andererseits sei unklar, wieso Art. 45 Abs. 1 AVO-FINMA für

sie gelten sollte, da der Sollbetrag für das gebundene Vermögen auf die Schweiz beschränkt ist.

Ausserdem schlägt der SVV vor, Art. 48 AVO-FINMA durch einen Absatz für die Renten im Zusammenhang mit der obligatorischen Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein (OUFL) zu ergänzen, da dieses Geschäft ähnlich dem UVG-Geschäft sei.

Würdigung

Gemäss Art. 17 Abs. 2 VAG darf zwar kein gebundenes Vermögen für ausländische Bestände gebildet werden, jedoch besteht weiterhin die Pflicht des Versicherungsunternehmens, für die gesamte Geschäftstätigkeit – inklusive ausländischer Versicherungsbestände – ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden³. Insbesondere müssen in der Schadenversicherung Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für alle Bestände gebildet werden, die nicht unter den in Art. 45 Abs. 1 AVO-FINMA aufgeführten Ausnahmen fallen. Diese Ausnahmen rühren von einer tieferen Schutzbedürftigkeit her. Da das Gesetz aber keinen Unterschied zwischen ausländischen und schweizerischen Beständen in Bezug auf deren Schutzbedürftigkeit macht, sind Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auch für erstere Bestände zu bilden.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten im Zusammenhang mit dem OUFL-Geschäft werden nach den für die Durchführung dieser Versicherung verwendeten einheitlichen Rechnungsgrundlagen berechnet und stellen eine begründete Abweichung nach Art. 49 Bst. c AVO-FINMA dar. Eine Ergänzung von Art. 48 AVO-FINMA ist somit nicht notwendig. Dafür soll dieser Fall in den Erläuterungen explizit erwähnt werden.

Fazit

Art. 45 Abs. 1 (neu Art. 46 Abs. 1) und Art. 48 (neu Art. 49) AVO-FINMA werden nicht angepasst.

Art. 49 (neu Art. 50) AVO-FINMA wird nicht im Hinblick auf OUFL-Geschäfte angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.1.2.3 Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 51–53 AVO-FINMA)

Stellungnahmen

Aus Sicht der SAV soll Art. 51 AVO-FINMA nicht für Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gelten. Eine Aufteilung auf Produkte sei für

³ Botschaft vom 21. Oktober 2020 zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG); BBl 2020 8967 S. 8995

diese Rückstellungen aktuariell nicht sinnvoll, weil sie dadurch ihren Zweck nach Art. 45 Abs. 2 AVO-FINMA auf das gesamte Portfolio gesehen nicht mehr vollumfänglich erfüllen können.

SVV und santésuisse beantragen ihrerseits, dass Art. 51 AVO-FINMA nicht auf die versicherungstechnischen Rückstellungen anwendbar sein solle, die durch das Versicherungsunternehmen selbst finanziert wurden. Sie machen insbesondere geltend, dass solche Rückstellungen nicht in das für das Tarifgenehmigungsverfahren massgebliche versicherungstechnische Ergebnis einfließen dürfen, da diese ansonsten unmittelbar den Versicherten zugutekämen, obwohl sie diese nicht finanziert hätten. Auch sollen solche von den Versicherungsunternehmen selbst finanzierte Rückstellungen – bspw. zur Erhöhung der Sicherheitsmarge – produktübergreifend und übergeordnet bewirtschaftet werden können.

Aus Sicht SVV, santésuisse und SAV soll Art. 52 Abs. 1 AVO-FINMA nur für Produkte zur Anwendung kommen, bei denen eine Umverteilung für das Altersrisiko im Tarif beabsichtigt ist. Für Produkte, für die ursprünglich keine zeitliche Umverteilung vorgesehen war, aber bei denen im Laufe der Zeit durch unterschiedliche Schadenerfahrungen in den verschiedenen Altersklassen eine zeitliche Umverteilung entstanden ist, sollen übrige technische Rückstellungen gebildet werden können. Laut SVV und santésuisse ist ausserdem die Formulierung von Art. 52 Abs. 1 AVO-FINMA restriktiver als die bisherige Formulierung im FINMA-RS 10/3 und stellt eine neue Regulierung dar, wofür es keine gesetzliche Grundlage gibt.

SVV, santésuisse und SAV beantragen, Art. 53 Abs. 1 AVO-FINMA dahingehend anzupassen, dass nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen, die durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden, zugunsten des Versicherungsunternehmens verwendet werden können.

Schliesslich schlägt die SAV eine Ergänzung in Art. 53 Abs. 3 AVO-FINMA vor, wonach keine Bewilligung der FINMA für die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist, wenn die Verwendung bereits im genehmigten Geschäftsplan geregelt ist.

Würdigung

Art. 51 AVO-FINMA ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlich verankerten Prüfung der Tarife und entspricht der aktuellen Praxis. Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Tarifanpassungseingabe ist es notwendig, dass das technische Ergebnis des betroffenen Versicherungsproduktes, wozu die Veränderungen der Rückstellungen gehören, eindeutig bestimmt werden kann. Dies setzt voraus, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden. Andererseits ist es richtig, dass die Ausgleichs- und Glättungsfunktion der Sicherheits- und

Schwankungsrückstellungen (vgl. Art. 45 Abs. 2 AVO-FINMA) durch die Forderung einer Bewirtschaftung pro Produkt eingeschränkt wird. Ein Ausgleich über die Zeit findet zwar statt, aber es ist nur eine Diversifikation innerhalb des jeweiligen Produktbestandes möglich statt über den Gesamtbestand. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine produktübergreifende Sicherheits- und Schwankungsrückstellung zu bilden. Die Voraussetzungen dazu sollen zum Schutze der einzelnen Produktbestände vor Missbrauch jedoch sein, dass die Bildung dieser Rückstellung nicht oder nur in einem geringen Rahmen von den Versicherungsnehmern finanziert wird und dass die den einzelnen Produkten zugeordneten Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen den produktspezifischen Unsicherheiten gemäss Art. 45 Abs. 2 AVO-FINMA ausreichend Rechnung tragen.

Die gesetzliche Grundlage für Art. 52 Abs. 1 AVO-FINMA ist durch Art. 54 Abs. 4 AVO gegeben. Es ist ausserdem unbestritten, dass das Versicherungsunternehmen auch die Finanzierung einer im Laufe der Zeit entstandenen, ursprünglich nicht beabsichtigten Umverteilung langfristig sicherstellen muss. Die dafür gebildeten Rückstellungen werden manchmal unter einer anderen Bezeichnung verbucht. Im Sinne der Kontinuität soll dies weiterhin zulässig sein, solange die Bewertung nach den Vorgaben von Art. 52 Abs. 1 AVO-FINMA erfolgt. Dies wird in den Erläuterungen zu Art. 52 AVO-FINMA präzisiert.

Der Antrag der Branche in Bezug auf Art. 53 Abs. 1 AVO-FINMA steht im Einklang mit Art. 154a Abs. 2 AVO und soll grundsätzlich übernommen werden. Jedoch soll eine Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen zugunsten des Versicherungsunternehmens nur dann möglich sein, wenn dieses den Nachweis erbringt, dass es sie finanziert hat.

Die vorgeschlagene Ergänzung zu Art. 53 Abs. 3 AVO-FINMA wird übernommen.

Fazit

Art. 51 (neu Art. 52) AVO-FINMA wird durch die Möglichkeit ergänzt, produktübergreifende Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu bilden, sofern diese Rückstellungen nicht oder nur in einem geringen Rahmen von den Versicherten finanziert werden.

Art. 52 Abs. 1 (neu Art. 53 Abs. 1) AVO-FINMA wird nicht angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

Art. 53 Abs. 1 (neu Art. 54 Abs. 1) AVO-FINMA wird dahingehend ergänzt, dass nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen zugunsten des Versicherungsunternehmens aufgelöst werden dürfen, wenn dieses sie nachweislich finanziert hat.

Art. 53 Abs. 3 (neu Art. 54 Abs. 3) AVO-FINMA wird präzisiert.

3.1.3 Gebundenes Vermögen

3.1.3.1 Gegenparteirisikobehaftete Werte (Art. 60–62)

Stellungnahmen

Aus Sicht von SVV, AXA und santésuisse ist die Sorgfaltsprüfung beim Einsatz von Ratings anerkannter Ratingagenturen nach Art. 61 Abs. 3 AVO-FINMA unverhältnismässig und eine deutliche Verschärfung der bisherigen Anforderungen. Sie gehe auch über die Anforderungen von Art. 63a der revidierten ERV hinaus, welche es einer Bank erlauben, unwesentliche Positionen von der Sorgfaltsprüfung auszunehmen. Zudem sei Art. 61 Abs. 4 AVO-FINMA redundant, weil die nicht-selektive Nutzung von Ratings bereits durch Art. 61 Abs. 5 AVO-FINMA abgedeckt sei.

Auch wird vorgeschlagen, Art. 61 AVO-FINMA dahingehend anzupassen, dass Ratings von Ratingagenturen, die die FINMA anerkannt hat, primär zu verwenden seien, und erst sekundär die eigenen Bonitätseinschätzungen.

Würdigung

Die Verpflichtung, die Risiken der Anlagen – darunter fallen insbesondere allfällige Gegenparteirisiken – zu beurteilen und bewerten, ergibt sich bereits aus Art. 69a Abs. 1 Bst. a AVO. Bezüglich der Nutzung anerkannter Ratings bestehen zudem Empfehlungen des FSB (FSB principles for reducing reliance on CRA ratings⁴), aus denen sich die Notwendigkeit einer Sorgfaltsprüfung ergibt. Die Sorgfaltsprüfung der Banken ist in Art. 63a der revidierten ERV verankert. Es ist aber sinnvoll, auch Versicherungsunternehmen zu gestatten, unwesentliche Positionen auszunehmen.

Nicht zutreffend ist, dass die in Abs. 5 verankerte nicht-selektive Nutzung von Ratings und eigenen Bonitätseinschätzungen bereits die Anforderung gemäss Abs. 4 vollständig abdecke, wonach eigene Bonitätseinschätzungen nicht zu einer günstigeren Beurteilung gegenüber dem Rating einer anerkannten Ratingagentur führen dürfen. Abs. 4 stellt speziell in Bezug auf eigene Bonitätseinschätzungen eine über die blosse Nicht-Selektivität hinausgehende materielle Anforderung. Eine weitergehende Einschränkung der Nutzung von eigenen Bonitätseinschätzungen erscheint hingegen bei Beibehaltung von Abs. 4 nicht erforderlich, weil durch Abs. 4 bereits sichergestellt

⁴ Reducing Reliance on Credit Ratings - Financial Stability Board (fsb.org)
www.fsb.org > Work of the FSB > Market and Institutional Resilience >
Post-2008 financial crisis reforms

ist, dass die Nutzung eigener Bonitätseinschätzungen nur zu einer mindestens ebenso hohen Risikoeinstufung führt wie bei Anwendung eines existierenden anerkannten Ratings.

Fazit

Art. 61 Abs. 3 (neu Art. 62 Abs. 3) AVO-FINMA wird um den Aspekt der Wesentlichkeit ergänzt.

Art. 61 Abs. 4 (neu Art. 62 Abs. 4) AVO-FINMA wird nicht gestrichen.

3.1.3.2 Derivate (Art. 65–69)

Stellungnahmen

SVV und Swiss Re bringen ein, dass sich Art. 65–70 AVO-FINMA nur auf das gebundene Vermögen beziehen sollen und die entsprechenden Referenzen auf Art. 100 Abs. 2 AVO angepasst werden sollen.

SVV, Swiss Re und Zurich schlagen zudem verschiedene Präzisierungen im Zusammenhang mit der Deckungspflicht sowie der Definition von geldnahen Mitteln vor.

Würdigung

Der Wunsch, detailliertere Regelungen in der Folgeregulierung nur für das gebundene Vermögen festzuschreiben, erscheint nachvollziehbar, insbesondere mit Blick auf die kundenschutzbasierte Aufsicht. Der Geltungsbereich der derivativebezogenen Bestimmungen der AVO bleibt davon unberührt.

In diesem Sinne können Art. 65–69 AVO-FINMA angepasst werden, sodass insbesondere der Geltungsbereich der detaillierteren Vorgaben im Sinne einer Deckungspflicht engagementreduzierender Derivate durch vorhandene Basiswerte im Umfang des Basiswertäquivalents eingeschränkt wird auf einem gebundenen Vermögen zugewiesene Derivate auf handelbare Basiswerte.

Weiter kann Art. 69 Abs. 3 AVO-FINMA, welcher sich auf mögliche Risiken bei der Weiterverwendung von *Collateral* bezieht, durch einen neuen Artikel ersetzt werden, welcher lediglich eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Gegenpartei bezüglich *Collateral re-use* verlangt. Damit werden die Anforderungen gegenüber der bisherigen Praxis, welche ein Verbot der Weiterverwendung von *Collateral* vorsah, entsprechend dem Geist des *Prudent Person Principle* liberalisiert. Die Beurteilung, Bewertung, Überwachung und Steuerung der bei einer allfälligen Weiterverwendung von *Collateral* entste-

henden Risiken werden damit primär den Versicherungsunternehmen überlassen. Zugleich wird aber die Information der Gegenparteien des Versicherungsunternehmens über die Weiterverwendung gewährleistet.

Fazit

Art. 65-69 (neu Art. 66-70) AVO-FINMA werden angepasst und die detaillierten Vorgaben auf Derivate im gebundenen Vermögen eingeschränkt.

Art. 69 Abs. 3 AVO-FINMA wird durch einen neuen Artikel ersetzt.

3.1.3.3 Berichterstattung zu Derivaten (Art. 70)

Stellungnahmen

Der SVV und AXA bringen ein, dass die Berichterstattung an die FINMA gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. c AVO-FINMA zum Einsatz von Derivaten nicht auf Ebene einzelner Positionen, sondern summarisch erfolgen solle. Zudem soll Absatz 2, nach dem der Berichterstattung ein Verzeichnis der Deckungswerte beigelegt werden muss, gestrichen werden.

Würdigung

Grundsätzlich kann die Berichterstattung summarisch erfolgen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 70, nach dem im Bericht Angaben je Derivatstrategie (und nicht je Einzelposition) verlangt werden.

Ein Verzeichnis der Deckungswerte muss bereits aufgrund von Art. 72 AVO für die Prüfgesellschaft erstellt werden. Die Angaben zu den Deckungswerten werden aber auch für die Aufsichtstätigkeit der FINMA benötigt, so dass dessen Beifügung weder verzichtbar noch mit unangemessenem Aufwand verbunden ist.

Fazit

Art. 70 Abs. 1 Bst. c (neu Art. 71 Abs. 1 Bst. c) AVO-FINMA wird angepasst.

3.1.3.4 Effektenanleihe und Pensionsgeschäft (Art. 72–74)

Stellungnahmen

SVV und AXA bringen ein, dass die Formulierung „von der Gegenpartei ausgegeben worden sein oder sich auf diese beziehen“ in Art. 73 Bst. c AVO-FINMA unpräzise sei. Sie schlagen vor, die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass Sicherheiten nicht von Unternehmen aus derselben Unter-

nehmensgruppe ausgegeben worden sein dürfen. Zudem sollen Wertschriften, die von der Schweizerischen Nationalbank nach deren Richtlinien als Sicherheiten für Repo-Geschäfte akzeptiert werden, von Vorgaben nach Art. 73 AVO-FINMA ausgenommen werden.

SVV und AXA bringen weiter ein, dass die Überbesicherung von Effektenleihe und Repo möglich sein solle, sofern diese Überbesicherung bei der Ermittlung des Deckungswertes vollumfänglich in Abzug gebracht werde. Entsprechend sei Art. 73 Bst. e AVO-FINMA anzupassen.

Bezüglich der Begrenzung von Effektenleihe und Pensionsgeschäften fordern SVV und AXA, dass es weiterhin möglich sein solle, die Effektenleihe- und Repo-Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens gesamthaft zu berücksichtigen. Zudem sollen *Reverse Repos* nicht begrenzt werden. Der SVV fordert eine konstant hohe Limitierung entsprechend dem in der Anhörungsversion vorgesehenen Maximum. AXA schlägt eine Ergänzung vor, nach der Versicherungsunternehmen mit einer genehmigten eigenen Liste geeigneter Werte von der Limitierung ausgenommen werden.

Würdigung

Während Transaktionen mit Überbesicherung in der bisherigen Marktpraxis die Ausnahme darstellen, könnte sich diese Praxis ändern. Um genügende Flexibilität zu gewähren, wird eine Überbesicherung nicht explizit ausgeschlossen, wenn sie auch unter der derzeitigen Praxis die Ausnahme sein sollte. Eine entsprechend konservative Anrechnung ist dabei unumgänglich und ergibt sich aus den Bewertungsvorgaben der AVO, insb. Art. 91a und Art. 93 Abs. 3 AVO.

Die Ausnahme von *Reverse-Repos* von der Begrenzung und die Definition einer gesamthaften anstelle von jeweils individuellen Begrenzungen für Pensionsgeschäfte und Effektenleihe entspricht dem Status Quo und kann übernommen werden. Da ein permanentes Ausschöpfen der Obergrenze gerade in Finanzkrisen zu grossen Problemen führen könnte, orientiert sich die Höhe der gesamthaften Begrenzung an der Anhörungsversion, nach welcher zumindest vorübergehend, nicht aber permanent die vom SVV gewünschte Obergrenze erreicht werden kann.

Die Begrenzung gilt dabei generell und die von AXA vorgeschlagene Einschränkung auf Versicherungsunternehmen ohne genehmigte eigene Liste wird nicht übernommen. Die allgemeine Geltung der Begrenzungen für diese Transaktionen entspricht dem Status Quo und ist auch sachgerecht, da ohnehin nur grössere Versicherungsunternehmen zum Repo-Markt zugelassen sind. Eine Einschränkung der Begrenzung auf bestimmte Versicherungsunternehmen ergibt sich auch nicht aus Art. 83 Abs. 2 AVO, da sich dieser auf dem gebundenen Vermögen zugewiesene Werte und Anlagen bezieht und

die Begrenzungen für diese regelt. Bei Pensionsgeschäften und Effektenleihe handelt es sich aber nicht um Werte bzw. Anlagen, sondern um Transaktionen, deren Begrenzung nicht gemäss Art. 83 AVO, sondern gemäss Art. 75 AVO geregelt werden.

Fazit

Art. 73 Bst. c (neu Art. 74 Bst. c) AVO-FINMA wird präzisiert. Art. 73 Bst. e AVO-FINMA wird gestrichen.

Art. 74 (neu Art. 75) AVO-FINMA wird so angepasst, dass entsprechend dem Status Quo die Begrenzung von Effektenleihe und Pensionsgeschäften gesamthaft erfolgt. Die Höhe der gesamthaften Begrenzung orientiert sich dabei materiell an der Anhörungsversion. Die Erläuterungen werden dahingehend ergänzt, dass *Reverse-Repос* von der Begrenzung ausgenommen sind.

3.1.3.5 Strukturierte Produkte (Art. 75)

Stellungnahmen

SVV und AXA schlagen vor, Art. 75 AVO-FINMA um einen Absatz 3 zu ergänzen und klarzustellen, dass die Regelungen zu strukturierten Produkten bei anteilsgebundenen Versicherungen keine Anwendung finden.

Würdigung

Grundsätzlich soll mit Art. 75 AVO-FINMA kein zusätzliches Genehmigungserfordernis statuiert werden, soweit sich dieses nicht bereits aus anderen Normen ergibt. Dies kann im Wortlaut der Norm präzisiert werden.

Fazit

Art. 75 (neu Art. 76) AVO-FINMA wird präzisiert.

3.1.3.6 Immobilienbewertung (Art. 76–77)

Stellungnahmen

Der SVV schlägt vor, in Art. 76 Abs. 1 AVO-FINMA zu ergänzen, dass die Ermittlung des Marktwerts von Immobilien und Grundstücken „mindestens“ jährlich ermittelt wird. Zudem solle ergänzt werden, dass diese Tätigkeiten an Dritte delegiert werden können.

Würdigung

Die Ergänzung einer mindestens jährlichen Ermittlung erscheint sinnvoll, da etwa in Krisensituation häufigere Wertermittlungen angezeigt sein könnten. Die Möglichkeit zur Delegation richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für das Outsourcing und bedarf hier keiner Spezialregelung.

Fazit

Art. 76 Abs. 1 (neu Art. 77 Abs. 1) AVO-FINMA wird angepasst.

3.1.4 Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Stellungnahmen

AXA, santésuisse, SAV und SVV bringen ein, dass Art. 80 Abs. 2 AVO-FINMA gestrichen werden soll, da die Prüfung der Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife nicht Teil des in Art. 24 Abs. 1–3 VAG geregelten Aufgabenkatalogs sei. Zudem seien die Anforderungen an den Bericht zur Beurteilung einer risikogerechten Tarifierung zu breit und nicht umsetzbar.

Der Begriff „aus den Versicherungsverträgen resultierende Bilanzpositionen“ ist nach Ansicht von santésuisse, SAV und SVV zu weit gefasst, stattdessen solle von „versicherungstechnischen Bilanzpositionen“ gesprochen werden.

Nach Ansicht des SVV geht zudem die für den Inhalt des Berichts geforderte Beurteilung der „Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen“ sowie zur „Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms“ zu weit, da es sich um eine Ausweitung des Aufgabenkatalogs handeln würde, die durch Art. 24 Abs. 1–3 VAG nicht legitimiert sei. Der SAV schlägt vor, die Erwartungen an die Beurteilung des Rückversicherungsprogramm zu präzisieren.

Würdigung

Gemäss Botschaft zum VAG muss der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation vornehmen. Insbesondere stellt er oder sie im jährlichen Bericht versicherungstechnische Entwicklungen dar, welche die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens gefährden. Eine nicht ausreichende Tarifierung ist hierbei ein zentrales Risiko, welches er oder sie entsprechend adressieren muss. Die Erwartungen an diesbezüglichen Ausführungen im Bericht können jedoch reduziert und konziser dargestellt werden. Den Argumenten der Branche, dass auf Art. 80 Abs. 2 AVO-FINMA verzichtet werden sollte, ist zuzustimmen.

Bei der Festlegung der jeweils zu berücksichtigenden Bilanzpositionen muss stärker differenziert werden. Weitestmöglich kann dabei dem Vorschlag der Branche nachgekommen werden, sich auf „versicherungstechnische Bilanzpositionen“ zu beziehen. Für den Bericht notwendige Informationen können jedoch insbesondere auch Anlagepositionen betreffen. Die als Teil des Berichts des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin zu leistenden Beurteilungen implizieren keine Verantwortung für hierzu getroffene Entscheide. Eine Einschätzung des Gesamtrisikos ist insbesondere ohne kritische Auseinandersetzung mit den für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen nicht möglich, da diese einen wesentlichen Einfluss auf die Solvenz haben. Gleiches gilt für das Rückversicherungsprogramm und die nach dessen Anwendung verbleibenden Risiken. Die diesbezügliche Erwartung kann dem Vorschlag des SAV folgend präzisiert werden, so dass die Beurteilung der Angemessenheit der Rückversicherung sich spezifisch auf ihre Wirkung auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen und die Versicherungsrisiken bezieht.

Fazit

Art. 80 Abs. 2 AVO-FINMA wird gestrichen.

Art. 81 (neu Art. 82) AVO-FINMA wird präzisiert.

3.1.5 Beispielrechnungen für die Lebensversicherung

Stellungnahmen

Nach Ansicht von SVV und AXA fehlt für die Anforderungen an die Beispielrechnungen gemäss Art. 85–88 AVO-FINMA die gesetzliche Grundlage. Mit dem VAG wolle der Gesetzgeber ein *level playing field* zu den im FIDLEG geregelten Anlageprodukte herstellen. Parlament und Bundesrat hätten zur nicht qualifizierten Lebensversicherung und zur qualifizierten Lebensversicherung unterschiedliche Regeln erlassen. Eine Ausweitung der Vorgaben für die qualifizierte Lebensversicherung auf die nicht qualifizierte Lebensversicherung sei nicht angezeigt.

Würdigung

Die Industrie identifiziert in ihrer Kritik nicht qualifizierte Lebensversicherungen mit traditionellen Lebensversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall und qualifizierte Lebensversicherungen mit anteilsgebundenen Lebensversicherungen. Dies ist in der Regel korrekt, aber nicht in allen Fällen.

Die bisherige Formulierung von Art. 85 AVO-FINMA berücksichtigt die Charakteristika der traditionellen Lebensversicherung ungenügend. Art. 85 AVO-FINMA wird entsprechend angepasst. So können die Charakteristiken traditi-

oneller Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall explizit berücksichtigt werden, insbesondere das qualitative Element der Überschussbestimmung und die Tatsache, dass die Gewähr von Überschüssen in der Einzel-Lebensversicherung diskretionär ist.

Weiter müssen die Beispielrechnungen für nicht-qualifizierte Lebensversicherungen lediglich plausibilisiert werden. Diese Plausibilisierungen dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Vorgaben an die Renditeszenarien bei qualifizierten Lebensversicherungen stehen, da sich diese Vorgaben auf den Kapitalmarkt und nicht auf die Versicherungsart beziehen.

Es gibt mehrere, aus unterschiedlichen Blickwinkeln vertretbare, Möglichkeiten, die Kosten von traditionellen Versicherungen zu bewerten. Die Branche hat ihre Kritik, dass Art. 88 AVO-FINMA den Unterschied zwischen anteilgebundenen qualifizierten und traditionellen nicht-qualifizierten Lebensversicherungen beim Kostenausweis für die Versicherungsnehmenden nicht entsprochen wird, weiterhin so konkretisiert, dass sich der Kostenausweis nur auf tarifliche Grössen und Überschüsse zugunsten der Versicherungsnehmenden stützen darf.

Wird dem allgemeinen Ansatz der Branche gefolgt, erhält man den tiefsten vertretbaren Wert für einen Kostenausweis bei traditionellen Versicherungen. Dieser Kostenausweis ist nicht mit dem Kostenausweis nach Art. 129b Abs. 2 Bst. f AVO für qualifizierte Lebensversicherungen kompatibel und führt zu deutlich niedrigeren Werten. Damit werden qualifizierte Lebensversicherungen im Kostenausweis gegenüber nicht-qualifizierten traditionellen Versicherungen systematisch benachteiligt.

Fazit

Art. 85–88 (neu Art. 86-89) AVO-FINMA werden angepasst.

3.1.6 Besonderheiten für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen

Stellungnahmen

Der SVV schlägt vor, einen weiteren Artikel einzufügen, der für Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen eine differenzierte Einteilung in qualifizierte und nicht qualifizierte Versicherungen ermöglicht.

Würdigung

Der Vorschlag des SVV widerspricht Art. 39a VAG, in dem Kapitalisationsgeschäfte und Tontinen explizit den qualifizierten Versicherungen zugewiesen wird. Die Aufnahme eines solchen Artikels ist deshalb nicht möglich.

Fazit

Es wird kein neuer Artikel aufgenommen.

3.1.7 Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

Stellungnahmen

SVV und AXA schlagen vor, Art. 89 AVO-FINMA zu ergänzen, sodass klar wird, dass die Vorgaben zur Meldepflicht bei Änderungen von Tatsachen nur für registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten. Eine analoge Ergänzung schlagen SVV, AXA und santésuisse in Art. 91 AVO-FINMA (Berichterstattung an die FINMA) vor.

Würdigung

Die Vorgaben zur Meldepflicht von Tatsachen gelten für registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, wie es sich aus Art. 89 AVO-FINMA („Meldungen, die der Registrierung zugrunde liegen“) ergibt.

Ebenso gelten die Vorgaben zur Berichterstattung an die FINMA nach Art. 190b AVO für registrierte Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Die entsprechenden Ausführungen in der AVO-FINMA können ergänzt werden, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen.

Fazit

Art. 89 Abs. 1 (neu Art. 91 Abs. 1) AVO-FINMA und Art. 91 Abs. 1 (neu Art. 93 Abs. 1) AVO-FINMA werden ergänzt.

3.1.8 Versicherungsgruppen und -konglomerate

Stellungnahmen

Der SVV schlägt vor, in Art. 94 Abs. 1 AVO-FINMA eine Präzisierung zu den Mindestwerten für gruppeninterne Vorgänge aufzunehmen.

Zudem möchte der SVV im Art. 94 AVO-FINMA einen zusätzlichen Absatz für gruppeninterne Vorgänge hinsichtlich Roll-over-Erneuerungen aufnehmen.

Der SVV schlägt zu Art. 95 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 2 und 3 AVO-FINMA vor, dass sich die Aufgaben der Aktuarsfunktion und deren Bericht auf die versicherungstechnischen Bilanzpositionen beziehen sollen. Zudem sollen nach

Ansicht des SVV in Art. 96 Abs. 2 AVO-FINMA nur die marktnahen Bilanzpositionen der SST-Bilanz beurteilt werden.

Auch bringt der SVV ein, dass im Bericht der Aktuarsfunktion keine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder Versicherungskonglomerats vorgenommen werden solle (Art. 96 Abs. 3 Bst. e AVO-FINMA).

Würdigung

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 94 Abs. 1 AVO-FINMA ist sinnvoll.

Eine Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in Art. 94 AVO-FINMA betreffend Roll-over-Erneuerungen für gruppeninterne Vorgänge ist nicht Gegenstand dieser Revision.

Bei der Festlegung der jeweils zu berücksichtigenden Bilanzpositionen (Art. 95 Abs. 1, Art. 96 Abs. 2 und 3 AVO-FINMA) muss stärker differenziert werden (siehe auch Ziffer 3.1.4). Weitestmöglich kann dabei dem Vorschlag der Branche nachgekommen werden, sich auf „versicherungstechnische Bilanzpositionen“ zu beziehen. Für den Bericht notwendige Informationen können jedoch insbesondere auch Anlagepositionen betreffen.

Nach Art. 195 Abs. 3 AVO ist eine Aktuarsfunktion mit gruppenweiter Verantwortung und Aufgaben sinngemäss nach Art. 24 VAG zu unterhalten. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a VAG sind damit auch die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 16 VAG eingeschlossen. Somit sind im Bericht der Aktuarsfunktion (Art. 96 Abs. 2 AVO-FINMA) auch die den Versicherungsrisiken unterliegenden Bilanzpositionen gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe bzw. des Konglomerats darzulegen (nicht nur Bilanzpositionen der SST-Bilanz wie es die internationalen Anforderungen an eine Aktuarsfunktion erwarten). Die Erläuterungen halten fest, dass sich die Einschätzungen und Angaben zu den materiellen Einheiten der Gruppe bzw. des Konglomerats einzig auf die marktkonforme – bzw. Solvenz-Sicht bezieht.

Um die internationalen Anforderungen erfüllen zu können (namentlich IAIS Insurance Core Principles⁵ – CF 8.6.a), ist weiterhin an der Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe bzw. Konglomerats (Art. 96 Abs. 3 Bst. e AVO-FINMA) festzuhalten.

⁵ International Association of Insurance Supervisors IAIS, Insurance Core Principles and Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups, November 2019. Abrufbar unter www.iaisweb.org.

Fazit

Art. 94 Abs. 1 (neu Art. 95 Abs. 1) AVO-FINMA wird präzisiert.

Art. 94 Abs. 4 AVO-FINMA wird nicht ergänzt.

Art. 95 Abs. 1 (neu Art. 96 Abs. 1) sowie in Art. 96 Abs. 2 und 3 (neu Art. 97 Abs. 2 und 3) AVO-FINMA werden hinsichtlich der Festlegung und Einschätzung der jeweils zu berücksichtigenden Bilanzpositionen angepasst.

Es erfolgen keine Streichungen betreffend Bilanzpositionen aus der Konzernbilanz (neu Art. 97 Abs. 2 AVO-FINMA) und Beurteilung des Rückversicherungsprogramms (neu Art. 97 Abs. 3 Bst. e AVO-FINMA).

3.2 FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“

Stellungnahmen

SVV, Solida und die Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft bringen ein, dass der statutarische Einzelabschluss weiterhin als Geschäftsbericht für den Bericht über die Finanzlage gelten solle.

Würdigung

Der statutarische Einzelabschluss gilt weiterhin als Geschäftsbericht im Zusammenhang mit dem Bericht über die Finanzlage. Rz 8 soll nicht nur auf die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, welche den statutarischen Abschluss nicht umfasst, referenzieren.

Fazit

Rz 8 wird um den statutarischen Einzelabschluss ergänzt.

3.3 FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“

Stellungnahmen

SVV und Swiss Re bemerken, dass es für eine Anpassung der Praxis bezüglich ORSA-Gesamtbericht in Rz 38 keinen Grund gebe. Der Wegfall der Wahlmöglichkeit zwischen einem einzelnen Bericht für die Gruppe und separaten Berichten für die Gruppe und die einzelnen von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen führe zu einem Mehraufwand. Dies insbesondere falls der ORSA-Gruppenbericht dieselben Anforderungen an die Granularität erfüllen müsse, wie die ORSA-Berichte für die einzelnen Versicherungsunternehmen.

SVV, Swiss Re, Signal Iduna und die Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft bringen ein, dass die bisherige Praxis, nach der Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 von der Einreichung eines ORSA-Berichts an die FINMA befreit sind, beibehalten werden sollte mangels Anlass für eine Praxisänderung.

Würdigung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die ORSA-Gesamtberichte die Anforderungen an die Granularität auf Solo-Stufe nicht in jedem Fall ausreichend erfüllen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, einen ORSA-Gruppenbericht und ORSA-Berichte für die von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen zu erstellen. Hingegen soll in diesem Fall der ORSA-Gruppenbericht nicht dieselbe Granularität aufweisen wie ein Bericht für ein einzelnes Versicherungsunternehmen.

Die AVO sieht für die ORSA-Berichterstattung keine generelle Befreiung vor. Eine Befreiung ist nur in Einzelfällen möglich. Zudem bringt die Formulierung der bisherigen Rz 51 zum Ausdruck, dass die bisherige Befreiung der Versicherungsunternehmen der Kategorien 4 und 5 nur temporär gedacht war („bis auf Weiteres“).

Fazit

Rz 38 wird angepasst. Rz 52 und 53 werden nicht angepasst.

3.4 FINMA-Rundschreiben 2017/5 „Geschäftspläne – Versicherer“

Stellungnahmen

SVV, Swiss Re, AXA und Signal Iduna Rückversicherungs AG bringen ein, dass in Rz 31 festgehaltene bisherige Praxis nach welcher Rückversicherer vom Geschäftsplan C (Nachweis über Bewilligung von Geschäftstätigkeit im Ausland) ausgenommen sind, beibehalten werden sollte. Es gebe keinen Grund für eine Anpassung der Praxis.

Würdigung

Mit Blick auf die kundenschutzbasierte Aufsicht scheint eine Anpassung der bisherigen Praxis bzw. die Ausweitung vom Geschäftsplan C auf Rückversicherer nicht sinnvoll. Aus diesem Grund sollten Rückversicherer weiterhin von dieser Pflicht befreit sein.

Fazit

Rz 31 wird beibehalten.

3.5 FINMA-Rundschreiben „SST“

Stellungnahmen

Zu den Randziffern 5–12 des FINMA-Rundschreibens zu Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA gibt es zahlreiche Eingaben des SVV sowie eine Eingabe zu Rz 7 der AXA. Diese Eingaben zielen darauf, die Fristen für die FINMA zu verkürzen und der FINMA verbindlichere Vorgaben zu machen. Der SVV begründet dies mit Präzisierung und Abgrenzung von Begriffen und damit stufengerechtem Festhalten der bestehenden Praxis und Herstellen von Rechts- sowie Prozesssicherheit.

Bei den Rz 13–16 zu Szenarien beantragt der SVV die Streichung der Rz 13 und 15 und eine Streichung in Rz 14. Der SVV begründet dies damit, die gültige Regulierung dazu sei durch Art. 43 AVO und die Erläuterungen dazu bereits ausreichend abgebildet und austariert worden.

Würdigung

Die zahlreichen SVV-Eingaben zu Rz 5–12 gehen teilweise deutlich über die bestehende Praxis und das bisherige FINMA-RS 17/3 hinaus. In den Rz 5–12 bildet die FINMA die bestehende etablierte Praxis ab. Die vorgeschlagenen Einschränkungen wären für die Versicherungsunternehmen nicht sinnvoll und würden es der FINMA erschweren, Anpassungen im Interesse der Versicherungsunternehmen vorzunehmen. Hingegen kann Rz 11 gestrichen werden.

Dass die FINMA den Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt, entspricht weitgehend der aktuellen Praxis und muss nicht explizit aufgeführt werden, da sie durch das Verwaltungsrecht gegeben ist.

Die Regelungen zu Szenarien werden wie vom SVV erwähnt in Art. 43 AVO bereits ausreichend abgebildet und austariert. Rz 13–16 können daher gestrichen werden.

Fazit

Die Rz 5–12 werden nicht angepasst mit Ausnahme der Streichung von Rz 11.

Die Rz 13–16 zu den Szenarien werden ersatzlos gestrichen.

Eine neue Rz 19 zur Modellvorstellung, die dem aufgehobenen bisherigen Art. 11 Abs. 1 AVO-FINMA sinngemäss entspricht, wird aufgenommen.

3.6 FINMA-Rundschreiben „Lebensversicherung“

3.6.1 Kapitalisationsverträge (Rz 6)

Stellungnahmen

Der SVV fordert die Streichung der Rz 6, da eine Einschränkung der Definition eines Kapitalisationsvertrags keine rechtliche Grundlage habe.

Würdigung

Rz 6 beschreibt die Praxis der FINMA zum auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff „A6 Kapitalisationsgeschäfte“ i.S.v. Anhang 1 zur AVO. Würde auf die Beschränkung von vom ursprünglichen Plan abweichende Ein- und Auszahlungen verzichtet werden, hätten Kapitalisationsverträge den Charakter von Sparbüchern. Es handelt sich also um eine notwendige Abgrenzung vom Bankgeschäft (vgl. Art. 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934; SR 952.0). Diese Praxis der FINMA steht im Übrigen grundsätzlich im Einklang mit der herrschenden Lehre⁶.

Fazit

Rz 6 wird nicht angepasst.

3.6.2 Abschlusskostenprozess (Rz 8, 64, 70, 85)

Stellungnahmen

Nach Ansicht vom SVV, der AXA und der Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft sei die Aufteilung des Kostenprozesses in einen Abschlusskostenprozess und einen Verwaltungskostenprozess problematisch, weil Abschlusskosten und Verwaltungskosten nicht klar abgrenzbar seien und für die Kunden kein Mehrwert entstehe.

Würdigung

Die FINMA ist der Ansicht, dass Verwaltungskostenprozess und Abschlusskostenprozesse unterschiedliche Prozesse sind. Der praktische Nutzen einer getrennten Behandlung für die Kunden in der bestehenden Regulierung ist aber beschränkt und könnte zusätzliche Kosten verursachen.

⁶ vgl. Thomas Karl Aebi, Philip Steinmann, Jean Luc Stoercklé, Rechtliche Behandlung von durch Lebensversicherer vertriebenen Kapitalisationsgeschäfte, in: HAVE 2011, S. 23, mit Hinweis auf die Deutsche Lehre

Fazit

Auf die Aufteilung des Kostenprozesses in einen Abschlusskostenprozess und einen Verwaltungskostenprozess wird verzichtet. Die entsprechenden Randziffern werden angepasst.

3.6.3 Berechnung der Rückkaufswerte (Rz 22, 24–26, 28, 29, 37)

Stellungnahmen

Der SVV sieht in Rz 22, 28, 29 und 37 eine Praxisänderung, die teilweise keine gesetzliche Grundlage habe. Bei Rz 28 fürchtet der SVV und die Versicherung der Schweizer Ärzte Genossenschaft einen Mehraufwand. An Rz 24 bemängelt die Branche eine Ungleichbehandlung gegenüber Versicherungsnehmern, welche Zusatzversicherungen stornieren und einen Rückkaufswert für positive Rückstellungen erhalten ohne jedoch bei negativen Rückstellungen das Versicherungsunternehmen entschädigen zu müssen. Es wird gefordert, dass Rz 25 für laufende Prämienbefreiungen eine Abfindung bei Rückkauf oder Teilrückkauf vorzusehen habe. Hier sieht die Branche ein erhebliches Antiselektionsrisiko.

Bei Rz 26 weist die Branche und die Versicherung der Schweizer Ärzte darauf hin, dass eine Beschränkung des Zillmersatzes auf 5 % bei Risikoversicherungen nicht angemessen sei, da dort die relativen Abschlusskosten sehr viel höher als bei kapitalbildenden Versicherungen seien.

Würdigung

Rz 22 und 28 beruhen auf Art. 127 Abs. 2 Bst c AVO, welcher die möglichen Abzüge bei der Bestimmung der Abfindungswerte auf Abzüge für das Zinsrisiko und Abzüge für noch nicht amortisierte Abschlusskosten beschränkt. Rz 22 nimmt diese Beschränkung auf und legt dar, dass insbesondere Kosten oder Gebühren Dritter nicht zu den erlaubten Abzügen gehören. Rz 28 behandelt den Umstand, dass die Abschlusskosten und somit die noch nicht amortisierten Abschlusskosten im Stornofall geringer sind, wenn eine Provisionshaftung des Vermittlers gegenüber dem Versicherungsunternehmen besteht; dies ist beim Abzug der noch nicht amortisierten Abschlusskosten zu berücksichtigen.

Rz 29 und die kritisierte Rz 37 ergeben sich aus Rz 28. Rz 29 verweist konkret auf eine tarifliche Behandlung im Anhang, die den zusätzlichen Aufwand für die Versicherungsunternehmen minimiert. Rz 37 hat zur Folge, dass häufiger als bisher Abfindungswerte einzureichen sind. Hier wird ein Kompromiss (Ausnahme von biometrischen Änderungen und Änderungen des technischen Zinssatzes) gewählt, um die zusätzlichen Einreichungen auf das notwendig zu beschränken.

Das Ziel von Rz 24 war, Inkonsistenzen in der Praxis (z.B. eine ungleiche Behandlung, je nachdem ob eine Komponente als Zusatzversicherung oder Hauptversicherung geführt wird) zu vermeiden. Die bisherige Praxis kann jedoch beibehalten werden.

Dem von der Branche vorgebrachten Antiselektionsargument zu Rz 25 wird gefolgt, ebenfalls dem Argument in Bezug auf Rz 26. Der konkrete Vorschlag der Branche für Rz 25 löst das Problem jedoch nicht.

Fazit

Rz 22, 28 und 29 werden nicht angepasst.

Ausnahmen für biometrische Änderungen und Änderungen des technischen Zinses werden in Rz 37 aufgenommen.

Rz 24 und 25 werden im Sinne der bisherigen Praxis angepasst.

Rz 26 wird angepasst.

3.6.4 Berücksichtigung von nicht tarifierten Garantien bei anteilgebundenen Lebensversicherungen

Stellungnahmen

Der SVV schlägt vor, in Rz 14 die Berücksichtigung von Garantien bei der Inventardeckungsrückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherungen auf diejenigen zu beschränken, die nicht in der Tarifierung berücksichtigt wurden; er verweist auf Rz 32, wo ein ähnlicher Ausschluss erfolgt.

Würdigung

Art. 120 AVO impliziert, dass alle Garantien eines Lebensversicherungsprodukt bei der Tarifierung angemessen berücksichtigt werden. Die Einschränkung wäre daher nicht notwendig. Es gibt jedoch auch regulatorisch vorgeschriebene Stornogarantien nach Art. 127 AVO, die in Art. 120 AVO nicht gemeint sind und üblicherweise nicht tarifiert werden. Zur Klarheit können diese Garantien explizit ausgeschlossen werden.

Fazit

Rz 14 und 32 werden so angepasst, dass regulatorische vorgeschriebene Stornogarantien nicht zu berücksichtigen sind.

3.6.5 Übergangsfristen

Stellungnahmen

Der SVV schlägt verschiedene Übergangsbestimmungen vor.

Fazit

Die Vorschläge der Branche werden sinngemäss, soweit anwendbar, übernommen. Zusätzlich werden weitere Übergangsbestimmungen ergänzt.

4 Weiteres Vorgehen

Die totalrevidierte AVO-FINMA, die neuen FINMA-RS „SST“ und „Lebensversicherungen“ und die teilrevidierten FINMA-Rundschreiben 10/3, 16/2, 16/3, 16/4, 17/5 treten am 1. September 2024 in Kraft.

Die FINMA-Rundschreiben 2008/25 „Auskunftspflicht Versicherer“, 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, 2008/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, 2011/3 „Rückstellungen Rückversicherung“, 2016/5 „Anlage-richtlinien – Versicherer“, 2016/6 „Lebensversicherung“ und 2017/3 „SST“ werden per 1. September 2024 aufgehoben.